

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten

zur Mitteilung der Kommission „Internet-Politik und Internet-Governance - Europas Rolle bei der Mitgestaltung der Zukunft der Internet-Governance“

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,¹

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere Artikel 41,²

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN -

I. EINLEITUNG

I.1. Konsultation des EDSB

1. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 12. Februar 2012 eine Mitteilung zur Internet-Politik und Internet-Governance (im Folgenden „die Mitteilung“).³ Diese Mitteilung wurde nach den Enthüllungen über großangelegte Überwachungsprogramme seitens der Nationalen Sicherheitsagentur der Vereinigten Staaten im (und über das) Internet angenommen, die sich negativ auf das Vertrauen in das Internet und das derzeitige Governance-Modell ausgewirkt haben und den Ruf nach einer sofortigen Reform laut werden ließen.
2. Wir bedauern, dass wir nicht vor der Veröffentlichung der Mitteilung konsultiert wurden. Da die Internet-Governance und die Rechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz eng miteinander verbunden sind, haben wir dennoch beschlossen, diese Stellungnahme gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf eigene Initiative herauszugeben.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ KOM(2014) 72 endgültig.

I.2. Inhalt der Mitteilung

3. Die Mitteilung ist ein Vorschlag für den Grundstein einer gemeinsamen europäischen Zielvorstellung für eine Internet-Governance. Es werden damit unter anderem folgende Ziele verfolgt:
 - Schutz und Förderung der Grundrechte und demokratischen Werte, und zwar mit partizipativen Governance-Strukturen, die auf klaren Regeln beruhen, die mit diesen Grundrechten und Werten im Einklang stehen;
 - Förderung eines einheitlichen, unfragmentierten Netzes, das denselben Gesetzen und Normen unterliegt, die in anderen Bereichen unseres täglichen Lebens gelten und in dem jeder Einzelne seine Rechte genießt und Rechtsmittel ergreifen kann, wenn diese Rechte verletzt werden.⁴
4. Schwerpunkt der Mitteilung sind Politikbereiche, die für das komplexe Gesamtsystem der Internet-Governance relevant sind, namentlich die Entwicklung von Leitprinzipien für die Internet-Governance sowie der Kooperationsrahmen und die Kernfunktionen des Internets. Sie enthält auch konkrete Vorschläge für die Stärkung des derzeitigen Multi-Stakeholder-Modells. Es wird ein Ausblick auf einige der zentralen Fragen gegeben, die künftig im Zusammenhang mit der Internet-Governance angegangen werden müssen: das enge Zusammenspiel zwischen technischen Normen und der Internet-Politik, die wichtigsten Herausforderungen bei der Wiederherstellung des Vertrauens und einander widersprechende gerichtliche Zuständigkeiten und Rechtsvorschriften.
5. Nach Ansicht der Kommission sollte die Reform im Wesentlichen auf mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht und Einbeziehung im Hinblick auf das Internet-Governance-Modell abzielen.
6. Kernpunkte der Reform sind nach Ansicht der Kommission Grundfreiheiten und Menschenrechte, die „nicht verhandelbar“ sind und „online geschützt“ werden müssen.⁵

I.3. Ziel der Stellungnahme

7. Nach der Veröffentlichung der Mitteilung wurde die Debatte zur Entwicklung der Internet-Governance fortgeführt, insbesondere bei der ICANN-Sitzung in Singapur im März 2014 und bei der NetMundial-Sitzung (Global Multistakeholder Meeting on the Future of Internet Governance) in Brasilien im April 2014. Die Debatte wird ferner im Juni 2014 bei der ICANN-Sitzung in London fortgeführt werden.
8. Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir einen Beitrag zu der Debatte leisten, da jede Reform der Internet-Governance wesentliche Auswirkungen auf die Bürger und deren Grundrechte und in jedem Fall auf deren Rechte auf Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz haben wird. Obgleich in dieser Stellungnahme ein globales Thema angegangen wird und die Entwicklungen auf globaler Ebene berücksichtigt werden, geht es darin vor allem um die Maßnahmen, die die Europäische Union und ihre Organe ergreifen können, um die Debatte und die Strukturen und Prozesse der Internet-Governance selbst zu beeinflussen.

⁴ Siehe Mitteilung, S. 2.

⁵ Vizepräsidentin der Kommission Neelie KROES, Pressemitteilung IP/14/142 vom 12.02.2014.

9. Diese Stellungnahme ist in drei Abschnitte gegliedert. In Abschnitt II wird auf die enge Beziehung zwischen der Internet-Governance einerseits und dem Schutz der Privatsphäre und dem Datenschutz andererseits eingegangen. In Abschnitt III wird erörtert, wie das gegenwärtige System der EU-Rechtsvorschriften dazu beitragen könnte, das Internet mitzugestalten, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Maßnahmen und Vorschriften gelegt wird, die sicherstellen, dass die Rechte des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz gebührend gewahrt werden. In Abschnitt IV wird auf die weiteren Maßnahmen eingegangen, die für eine zufriedenstellende Gestaltung der Internet-Governance als wünschenswert und erforderlich betrachtet werden. Ziel ist eine zeitnahe Reaktion auf die Fragen, die das Internet täglich neu aufwirft.

II. DER SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE UND DER DATENSCHUTZ SIND ENG MIT EINER GUTEN INTERNET-GOVERNANCE VERBUNDEN

II.1. Der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz als international anerkannte Grundwerte

10. Die Mitteilung unterstreicht ganz deutlich, dass die zukünftige Entwicklung der Internet-Governance auf den Grundrechten aufbauen muss. Wir heißen diesen Grundsatz willkommen, unterstreichen jedoch, dass es auch erforderlich ist, dies im Rahmen praktischer politischer Initiativen umzusetzen, was nicht immer ausreichend der Fall ist.
11. Die Rechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sind in verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten verankert - wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶, Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte⁷, in den OECD-Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme⁸ und im Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten⁹. Diese Instrumente bieten eine solide Basis für die Teilnahme der Bürger an der Interaktion im Online-Umfeld.
12. Wir unterstreichen, dass „zur Bewahrung und Entwicklung des Internets (...) als bedeutender Teil des Lebens“¹⁰ und als „ein einziges, offenes, freies, unfragmentiertes Netz der Netze“ mit einer „sichere[n], solide[n] und robuste[n] Netzarchitektur“¹¹ die Internet-Governance ausgehend von gemeinsamen internationalen Rechten und Werten aufgebaut werden sollte. Folglich sollte den Grundsätzen des Rechts auf Privatsphäre und des Datenschutzes in den Foren und Mechanismen der Internet-Governance ein stärkeres Gewicht beigemessen werden.
13. Wir stellen fest, dass es in Bezug auf die Anerkennung des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes als wesentliche Grundwerte für das Internet zu einigen positiven Entwicklungen auf internationaler Ebene gekommen ist. Bei der NetMundial-Sitzung wurde

⁶ Vereinte Nationen – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Abrufbar unter <http://www.un.org/documents/udhr/index.shtml#a12>.

⁷ UNHCR - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Abrufbar unter <http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm#art17>.

⁸ OECD-Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten. Die (2013) überarbeitete Version ist abrufbar unter: <http://www.oecd.org/sti/ieconomy/privacy.htm#newguidelines>.

⁹ Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention Nr. 108 des Europarates). Abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/108.htm>

¹⁰ Siehe Mitteilung, S. 1.

¹¹ Siehe Mitteilung, S. 10.

bezüglich der Notwendigkeit, den Schutz der Privatsphäre im Internet zu gewährleisten, ein allgemeiner Konsens erzielt, wobei Folgendes unterstrichen wurde: „Das Recht auf Privatsphäre muss geschützt werden. Dazu zählt auch das Recht, nicht Gegenstand willkürlicher oder unrechtmäßiger Überwachung, Erfassung, Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten zu werden. Das Recht auf den Schutz durch das Gesetz vor derartigen Eingriffen sollte sichergestellt werden.“¹²

14. Aus diesem Grund drängen wir darauf, dass das Recht auf Privatsphäre und auf Datenschutz zu Schlüsselementen eines jeden Internet-Governance-Modells werden und empfehlen, dass die Europäische Union sich mit ihrem ganzen Gewicht hinter die Initiativen stellt, um sicherzustellen, dass ein derartiger Integrationsprozess auf globaler Ebene durchgeführt wird.

II.2. Datenschutz als Eckstein für die Mitgestaltung der Internet-Governance

15. In der Mitteilung wird unterstrichen, dass das Internet mittlerweile eine zentrale Infrastruktur mit globaler Dimension ist und dass folglich eine größere internationale Ausgewogenheit innerhalb der bestehenden Strukturen eine stärkere Legitimation der Ergebnisse bewirken würde.¹³
16. Bei der Debatte über die Internet-Governance muss berücksichtigt werden, dass die Governance der Internet-Infrastruktur und der globalen Ressourcen, wie Namen und Adressen, nicht die einzige Gefahr für den Schutz der Privatsphäre darstellt, sondern dass die im Internet erbrachten Dienstleistungen zu noch größeren Gefahren für den Schutz der Privatsphäre ihrer Benutzer und Dritter führen können. Um eine umfassende Politik für den Schutz der Privatsphäre zu entwickeln, darf die Union nicht nur die globalen Prozesse berücksichtigen, sondern muss auch anderen einschlägigen Vorschriften und Mechanismen Rechnung tragen. Ein Beispiel eines Datenschutzproblems, das durch die an der Internet-Governance beteiligten Akteure angegangen werden sollte, ist das derzeitige WHOIS-System und die diesbezüglichen Anforderungen an die Authentisierung und die Datenaufbewahrung.¹⁴ Auf der anderen Seite zählen zu den Beispielen von Internetaktivitäten mit wesentlichen Auswirkungen auf den Datenschutz Aktivitäten wie eCommerce, eGovernment, eHealth, eMoney und ePayments. Wir möchten unterstreichen, dass in jedem der oben genannten Fälle die Grundsätze des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes im Zentrum der politischen Überlegungen auf globaler Ebene stehen müssen, um den Schutz für jeden Internetbenutzer sicherzustellen.
17. In diesem Kontext sei daran erinnert, dass ICANN (*Internet Corporation for Assigned Names and Numbers*) eine nationale Organisation bleibt, die im Wesentlichen innerstaatlichem kalifornischem Privatrecht unterliegt. Dies macht es schwierig, eine angemessene Erfüllung der Datenschutzrechte von Internetbenutzern von außerhalb den USA sicherzustellen. Diesbezüglich hat das Europäische Parlament gefordert, dass die Kontrolle über die

¹² Die Schlussfolgerung, die am Ende des Gipfeltreffens angenommen wurde, ist abrufbar unter: <http://netmundial.br/wp-content/uploads/2014/04/NETmundial-Multistakeholder-Document.pdf>.

¹³ Siehe Mitteilung, S. 5.

¹⁴ Siehe unten zum gTLD EWG-Bericht für ICANN 50.

Internet-Governance-Organisationen durch ein einziges Land beendet wird.¹⁵ Seit 2009 hat ICANN Schritte in diese Richtung unternommen, aber der Status der Organisation, der auf vertraglichen Beziehungen in einem einzelnen Land basiert, hat sich nicht geändert.

18. Andere Beteiligte sind ebenfalls auf den wachsenden Bedarf an einer Globalisierung der Internet-Governance-Organisationen und der Regeln sowie zur Sicherstellung der Einhaltung des Rechts auf Privatsphäre online und die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen der verschiedenen Staaten eingegangen. Als Antwort darauf kündigte die NTIA (US National Telecommunications and Information Administration)¹⁶ am 14. März 2014 an, dass sie beabsichtigt bis September 2015 die Rolle, die die Behörde derzeit bei der Umsetzung der Politiken der IANA (Internet Assigned Numbers Authority, eine Abteilung von ICANN) spielt, an die globale Multistakeholder-Gemeinschaft abzugeben, weshalb ICANN aufgefordert wurde, einen Vorschlag für ein Multistakeholder-Organ vorzulegen, das diese Rolle übernimmt. Gleichzeitig leitete die ICANN in ihrer Rolle als Moderatorin während der öffentlichen Sitzung in Singapur eine Debatte bezüglich des Prozesses zur Durchführung dieses Übergangs ein. Gleichzeitig erklärte die ICANN vor kurzem den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz zu einem neuen Schlüsselbereich für die institutionellen Aktivitäten.¹⁷ Ferner bot die NetMundial-Konferenz im April 2014 die Gelegenheit, die Chancen der Globalisierung von ICANN und der IANA-Funktionen anzugehen.
19. Wie aus der Mitteilung korrekt hervorgeht, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Internet-Governance auf einem gemeinsamen und wirklich globalen Modell gründet, damit die Wahrnehmung der Rechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz im Internet besser gewährleistet wird. Wir schlagen vor, dass die Europäische Union und insbesondere die Kommission eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung eines Modells für die Internet-Governance einnimmt, das auf einer globalen Partnerschaft und der vollumfänglichen Wahrung des Schutzes der Privatsphäre und anderer grundlegender Menschenrechte basieren sollte.

II.3. Ein repräsentatives Multistakeholder-Modell

20. Bei der Darlegung der Leitlinien für die Mitgestaltung des neuen Internet-Governance-Rahmens wird in der Mitteilung auf den Bedarf an einem Multistakeholder-Diskussionsmodell eingegangen, um sicherzustellen, dass bei den angenommenen Regeln wirklich alle Interessen und Belange berücksichtigt werden.

¹⁵ In dem vom Parlament angenommenen Moraes-Bericht forderte das Parlament „die Kommission und den EAD auf, Maßnahmen auf internationaler Ebene, insbesondere bei den VN, und in Zusammenarbeit mit interessierten Partnern zu ergreifen, um eine EU-Strategie für die demokratische Verwaltung des Internets umzusetzen und eine unzulässige Beeinflussung der Tätigkeiten von ICANN und IANA durch einzelne Einrichtungen, Unternehmen oder Staaten zu verhindern, indem für eine angemessene Vertretung aller interessierten Parteien in diesen Einrichtungen gesorgt, zugleich jedoch eine Erleichterung der staatlichen Kontrolle oder Zensur bzw. die „Balkanisierung“ und Zersplitterung des Internets vermieden wird“. Siehe Bericht über das Überwachungsprogramm der Nationalen Sicherheitsagentur der Vereinigten Staaten, die Überwachungsbehörden in mehreren Mitgliedstaaten und die entsprechenden Auswirkungen auf die Grundrechte der EU-Bürger und die transatlantische Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres, 21.2.2014, 2013/2188(INI), Rndnr. 105.

¹⁶ NTIA ist Exekutivagentur, die den Präsidenten der Vereinigten Staaten in Bezug auf die Telekommunikations- und Informationspolitik informiert.

¹⁷ Siehe Eröffnungsrede des ICANN-Präsidenten bei der ICANN-Sitzung in Singapur am 24. März.

21. Wie die Kommission zurecht erwähnt, bedeutet die Tatsache, dass ein Prozess als Multistakeholder-Prozess betrachtet wird, nicht unbedingt, dass das daraus hervorgehende Ergebnis legitim ist und den Grundprinzipien entspricht.¹⁸
22. Die Multistakeholder-Methode muss angemessen gestaltet werden, damit die Meinungen aller betroffenen Stakeholder eingeholt werden können und sie muss flexibel genug sein, um die Beteiligung neuer Kategorien von Akteuren zuzulassen. Aus der Mitteilung geht auch Folgendes hervor: *„Darüber hinaus sollten im Rahmen von Multi-Stakeholder-Konzepten angemessene Schritte unternommen werden, um die beträchtlichen Unterschiede hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Gruppen von Akteuren zu berücksichtigen, damit eine bessere Repräsentativität (...) gewährleistet ist.“*¹⁹ Der Meldung ist ferner zu entnehmen, dass die Fernteilnahme bei Sitzungen ein derartiger Schritt ist. Wir glauben, dass die Fernteilnahme allein nicht ausreichend sein kann, um die beachtliche Asymmetrie zwischen Internet-Riesen und den Organisationen der Zivilgesellschaft zu überwinden, die vom Einsatz der Freiwilligen und privaten Spenden abhängen. Die Kommission sollte die Möglichkeit prüfen, die verschiedenen Programme, für die sie verantwortlich ist, zu verwenden, um Anstrengungen zur Sicherstellung einer besseren Repräsentativität zu unternehmen.
23. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf die Einbeziehung und die Verfügbarkeit. Die Wahrung der Grundrechte muss für alle Benutzer sichergestellt werden, ungeachtet ihrer Mittel und Fähigkeiten.
24. Diesbezüglich begrüßen wir es, dass die Kommission das Global Internet Policy Observatory einrichten wird, das eine wichtige Ressource für alle Gruppen von Akteuren werden könnte, um an den Prozessen der Internet-Governance teilzunehmen.
25. Insbesondere aufgrund ihres Fachwissens und ihrer praktischen Erfahrung bei der Umsetzung der Grundsätze des Datenschutzes und des Rechts auf Privatsphäre könnten Datenschutzbehörden und Behörden zum Schutz der Privatsphäre auf globaler Ebene einen einzigartigen Beitrag zur Entwicklung angemessener Politiken, Strukturen und Verfahren leisten. Sie sollten in der Lage sein, an den Multistakeholder-Diskussionen teilzunehmen und ihren Standpunkt darzulegen, um sicherzustellen, dass bei der Gestaltung des zukünftigen Internet-Governance-Modells den Rechten des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz Rechnung getragen wird. Diese Verantwortung sollte auch bei der Formulierung ihres rechtlichen Auftrags und den zur Verfügung gestellten Ressourcen berücksichtigt werden.
26. Wir begrüßen es, dass ICANN sich zur Einrichtung einer Experten-Arbeitsgruppe zu den Verzeichnungsdiensten für gTLD-Register²⁰ verpflichtet hat, mit dem Ziel, das bestehende WHOIS-System zu ersetzen durch eine Lösung, bei der unter anderem auch dem Schutz der Privatsphäre Rechnung getragen wird. Wir begrüßen auch die Teilnahme der Kommission an dieser Gruppe. Wir stellen fest, dass die Experten-Arbeitsgruppe bislang noch keinen Konsens erzielt hat, insbesondere in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre. Wir fordern die Organe der ICANN und die Akteure auf, den Bericht und die damit in Zusammenhang stehenden Argumente²¹ bei den anstehenden Phasen des

¹⁸ Siehe Mitteilung, S. 6.

¹⁹ Siehe Mitteilung, S. 5.

²⁰ Experten-Arbeitsgruppe zu den Verzeichnungsdiensten für gTLD-Register; <https://www.icann.org/en/system/files/files/final-report-06jun14-en.pdf>.

²¹ <http://www.internetgovernance.org/2014/06/07/icann-suppresses-a-privacy-advocates-dissent/>.

Governance-Prozesses, der letztendlich zur Ablösung des WHOIS-Systems führen könnte, gebührend zu berücksichtigen. In diesem Kontext teilen wir die Position der Artikel-29-Datenschutzgruppe, die die ICANN mehrfach dazu aufgefordert hat, die Praktiken zu ändern, die nicht mit den EU-Datenschutzbestimmungen vereinbar sind.²²

III. WIE KANN DIE EU ZUR MITGESTALTUNG DES INTERNETS BEITRAGEN?

27. Die für das Internet anwendbaren Regeln im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz sind derzeit fragmentiert, da jedes Land eigene Regeln in Bezug auf das Internet anwendet. Die Europäische Union hat eine Reihe von harmonisierten Datenschutzvorschriften sowie von anderen Vorschriften zur Regelung des Internets in der EU angenommen, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz eingehalten werden müssen. Ausgehend von dieser Erfahrung der Berücksichtigung der Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz in den eigenen Rechtsvorschriften sollte die EU eine führende Rolle einnehmen bei der Förderung der Einhaltung von Grundrechten in der Internet-Politik und der Internet-Governance auf internationaler Ebene.

III.1. Förderung eines besseren Schutzes der Privatsphäre und der Daten online

28. Der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz sind in den primären Rechtsquellen der Europäischen Union verankert. Artikel 16 AEUV lautet: „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“ Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) identifiziert und erklärt die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens (Artikel 7) und Datenschutz (Artikel 8). Diese Rechte werden in den abgeleiteten Rechtsvorschriften näher definiert, insbesondere in der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, in denen der allgemeine Rechtsrahmen für den Datenschutz festgelegt wird. Weitere Rechtsvorschriften ergänzen diesen allgemeinen Rahmen, insbesondere die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation („Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“).

Anpassung des EU-Rechtsrahmens für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz an das Internet und den technologischen Fortschritt

29. In der Mitteilung verpflichtet sich die Kommission zur raschen Annahme und Umsetzung der wichtigsten Rechtsvorschriften (einschließlich der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung), um das Vertrauen in das Online-Umfeld zu erhöhen.
30. Wir begrüßen dieses Engagement insbesondere angesichts des jüngsten Überwachungsskandals, der das ganze Ausmaß der ungebührlichen Eingriffe in die Rechte des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz offenbarte und das Vertrauen der Benutzer in das Internet als ein Instrument zur sozialen Interaktion und zur Teilnahme an der öffentlichen Debatte erschütterte.

²² Beispielsweise das Schreiben des Vorsitzes der Artikel-29-Datenschutzgruppe an den General Counsel der ICANN vom 8. Januar 2014 http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/other-document/files/2014/20140108_letter_icann.pdf.

31. Wir gehen ferner davon aus, dass die Datenschutz-Grundverordnung nach ihrer Annahme eine solide Grundlage für die Kommission darstellen wird, damit diese sich dafür einsetzen kann, dass die EU-Datenschutzvorschriften auf internationaler Ebene als Standard angenommen wurden, auch im Hinblick auf die Internet-Governance.
32. Die Datenschutz-Grundverordnung führt eine Reihe von Bestimmungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Regelung von Datenschutzaspekten im Online-Umfeld an und geht eine Reihe von Fragen an, die für die Internet-Governance von großer Bedeutung sind.

Kohärente Anwendung und Durchsetzung

33. Die Datenschutz-Grundverordnung wird einen Mechanismus enthalten, der zu einer kohärenten Anwendung der Datenschutzbestimmungen in der gesamten Union beitragen wird und dadurch unter anderem für mehr Rechtssicherheit bei den betroffenen Personen und den für die Verarbeitung Verantwortlichen im Hinblick auf grenzüberschreitende Transaktionen im Internet sorgen wird. Die zu diesem Zweck zwischen den EU-Mitgliedstaaten entwickelten Mechanismen, wozu auch der Grundsatz der zentralen Anlaufstelle („One-Stop-Shop“) zählt, stellen ein Modell für andere länderübergreifende Probleme im Zusammenhang mit der Internet-Governance und für andere Regionen der Welt dar.

Mehr Recht für die betroffenen Personen

34. Die Datenschutz-Grundverordnung enthält wesentliche Verbesserungen in Bezug auf die Rechte der betroffenen Person, insbesondere in Situationen in denen die Eingriffe in ihr Recht auf Schutz der Privatsphäre durch die Online-Interaktion vergrößert werden. Beispiele dafür sind Artikel 11 (Pflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen transparente und leicht zugängliche und verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen), Artikel 12 (Pflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen Verfahren und Vorkehrungen vorzusehen, damit die betroffene Person ihre Rechte ausüben kann, einschließlich der Antragstellung in elektronischer Form) und Artikel 14 (Pflichten zur Information der betroffenen Person durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, Erteilung zusätzlicher Informationen über die Dauer der Speicherung, das Bestehen des Beschwerderechts, internationale Datenübermittlungen und die Quelle, aus denen die Daten stammen). Die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen im Online-Umfeld ist ein wichtiges Element der EU-Datenschutzreform und sollte von der Kommission auf globaler Ebene gefördert werden, damit alle natürlichen Personen, die im Online-Umfeld tätig werden, diese in Anspruch nehmen können.

Recht auf Vergessenwerden

35. Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung sieht das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung vor, was insbesondere im Internetzeitalter wichtig ist. Interessant ist dabei, dass ungeachtet der Tatsache, ob Artikel 17 wirklich letztendlich in der anfänglichen Version des Vorschlags angenommen werden wird oder nicht, der Gerichtshof den Anwendungsbereich und die Anwendungsbedingungen des bestehenden Rechts auf Löschung gemäß Artikel 12 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG im Internet definiert hat. In der Rechtssache *Google gegen AEPD*²³ entschied das Gericht über den Antrag des Antragstellers auf Löschung von Links auf Informationen, die in einer Zeitung über seine Insolvenz veröffentlicht worden

²³ Rechtssache C-131/12, *Google Spain und Google gegen AEPD*, Urteil vom 13. Mai 2014.

waren und die – obgleich veraltet – immer noch von Google in der Suchmaschine indexiert waren. Zur Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Recht auf Löschung und der Informationsfreiheit gelangte das Gericht zu der Schlussfolgerung, dass das Erstgenannte Vorrang vor dem Recht der Allgemeinheit auf Information, es sei denn, die betroffene Person spielt eine Rolle im öffentlichen Leben, weshalb der Eingriff in ihr Recht auf Schutz der Privatsphäre gerechtfertigt wäre.²⁴

36. Die Konsequenzen des Urteils für das Internet auf globaler Ebene sind noch nicht abzusehen. Während es selbstverständlich begrüßt wird, dass natürliche Personen das Recht haben, unter bestimmten Umständen Daten zu berichtigen oder zu löschen, muss die EU andere Staaten anleiten, damit diese ein angemessenes Gleichgewicht an Interessen und Rechten im Internet erzielen.

III.2. Bei der Internet-Politik müssen Sicherheitsanforderungen und Grundrechte in Einklang gebracht werden

37. In der Mitteilung wird argumentiert, dass das Vertrauen in das Internet und in die Internet-Governance eine Grundvoraussetzung ist, wenn das Potenzial des Internets als Motor für Wirtschaftswachstum und Innovation ausgeschöpft werden soll. Sicherheit, Stabilität und Ausfallsicherheit des Internets sind von zentraler Bedeutung, wenn es darum geht, den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen der digitalen Welt zu erhalten und zu steigern.²⁵

38. Wir stimmen der Aussage zu, dass es – insbesondere nach den jüngsten Enthüllungen über eine Massenüberwachung – wichtiger denn je ist, das Vertrauen der Benutzer in das Internet und in die Benutzung personenbezogener Daten im Internet wiederherzustellen. Wie bereits in unserer vorangegangenen Stellungnahme zur Cybersicherheitsstrategie²⁶ zum Ausdruck gebracht wurde, glauben wir, dass angesichts der weiter wachsenden Benutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien Maßnahmen, die darauf abzielen, ein hohes Sicherheitsniveau im Internet zu erzielen, dazu beitragen werden, die Sicherheit aller darin verarbeiteten Informationen zu verbessern, einschließlich den personenbezogenen Daten. Wir sind insbesondere der Ansicht, dass die Sicherheit der Datenverarbeitung stets ein wesentliches Element des Datenschutzes war, da die Sicherheitsanforderungen Teil einer ganzen Reihe von Datenschutzbestimmungen sind.²⁷ Folglich wird die Verbesserung der Sicherheitsnormen im Internet den Schutz der personenbezogenen Daten der Benutzer erhöhen und einen ungebührlichen Eingriff in diese Daten verhindern. Wir gehen davon aus, dass eine verbesserte Standardisierung der Netz- und Informationssicherheitsanforderungen auf internationaler Ebene dazu beitragen wird, dem Bedarf an Vertrauen und Sicherheit besser gerecht zu werden.

²⁴ *Google gegen AEPD*, Rndnr. 97.

²⁵ Siehe Mitteilung, S. 9.

²⁶ Siehe Stellungnahme des EDSB vom 14. Juni 2013 zur gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur „Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union“ - ein offener, sicherer und geschützter Cyberraum und zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der

Union https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2013/13-06-14_Cyber_security_EN.pdf.

²⁷ Die Sicherheitsanforderungen sind in den Artikeln 22 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, den Artikeln 16 und 17 der Richtlinie 95/46/EG und den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2002/58/EG sowie in Artikel 7 des Übereinkommens 108 des Europarates zum Datenschutz, das 1981 angenommen und inzwischen von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, enthalten.

39. Diesbezüglich begrüßen wir die Klarstellung, dass Sicherheit nicht dem Schutz der Privatsphäre und dem Datenschutz widerspricht. Wir erinnern an die explizite Anerkennung des Rechts auf Privatsphäre und des Datenschutzes in der Cybersicherheitsstrategie und die Tatsache, dass diese als Grundwerte betrachtet werden, an denen sich die Cybersicherheitspolitik in der EU und international orientieren sollte.
40. Ein Cybersicherheitssystem sollte die bestehenden (und erwarteten) Datenschutzbestimmungen ergänzen und sich nicht mit diesen überschneiden oder mit diesen im Widerspruch stehen. Zu diesem Zweck ersuchen wir die Kommission darum, Maßnahmen zur Vereinfachung der Koordinierung der Sicherheitspolitiken auf globaler Ebene zu ergreifen, da ein etwaiger Konflikt dieser Politiken sowohl die Sicherheit als auch den Datenschutz beeinträchtigen könnte.

III.3. Förderung des Datenschutzes durch Technik und Entwicklung datenschutzfreundlicher Lösungen für das Internet

41. Die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und der datenschutzfreundlichen Grundeinstellungen könnten im Internet für mehr Vertrauen sorgen. Obgleich in der Mitteilung nicht auf diese Grundsätze verwiesen wird, wird darin Folgendes unterstrichen: *„Ihre Gestaltung kann Folgen für die Menschenrechte haben, z. B. die Rechte von Nutzern auf Datenschutz und Datensicherheit“* und *„[e]in wirksamer Multi-Stakeholder-Ansatz bei der Festlegung von Spezifikationen für das Internet wird auf einem effizienten Zusammenwirken zwischen technischen Erwägungen und Erwägungen zur öffentlichen Ordnung beruhen, damit Belange der öffentlichen Ordnung systematischer in technische Spezifikationen einfließen“*.²⁸
42. Wir begrüßen es, dass in der Mitteilung auf die Bedeutung des Datenschutzes durch Technik eingegangen wird und anerkannt wird, dass die Anwendung einschlägiger Normen und Spezifikationen wichtige Phasen sind, bei denen die Rechte des Einzelnen und die politischen Anforderungen berücksichtigt werden müssen. Der Datenschutz durch Technik stellt sicher, dass wesentliche politische Anliegen, wie der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz zum richtigen Zeitpunkt berücksichtigt werden, sofern dies von Belang ist.
43. Wir begrüßen insbesondere den Verweis auf RFC 6973, dessen Ziel es ist, eine Orientierungshilfe im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes des Datenschutzes durch Technik bei der Gestaltung der Internet-Protokolle darzustellen. Dies ist ein vielversprechender Ausgangspunkt, der nicht nur bei der technischen Ausführung, sondern auch in der Struktur und den Prozessen der Organisationen in der Praxis umgesetzt werden sollte, um die technische Gestaltung des Internets zu fördern, wie IETF, W3C usw.
44. Die Kommission sollte Strukturen und Mechanismen fördern, die die Anwendung der Grundprinzipien des Datenschutzes durch Technik und der Datenschutzgrundeinstellungen bei der Gestaltung des neuen Governance-Modells unterstützen. Es sollte deshalb sichergestellt werden, dass die Datenschutzmechanismen und -garantien von Beginn an bei der Gestaltung der normativen und technischen Governance-Instrumente berücksichtigt werden.

²⁸ Siehe Mitteilung, S. 8-9.

45. Die Kommission sollte auch ihre politischen und finanziellen Instrumente nutzen, um die Entwicklung technischer Lösungen für das Internet zu unterstützen, die veranschaulichen, wie der Schutz der Privatsphäre über Internetprotokolle, -dienstleistungen und Anwendungen gewährleistet werden kann.²⁹

III.4. Garantie der Netzneutralität gegenüber den Internet-Benutzern

46. Eine weitere Herausforderung, die im Rahmen der Debatte über ein neues Internet-Governance-Modell angegangen werden sollte, ist die Netzneutralität. In der Mitteilung wird an verschiedenen Stellen auf die Tatsache verwiesen, dass die Internet-Infrastruktur ein „einziges, dezentrales Internet“ bleiben soll³⁰, ohne das weiter auf das Thema der Netzneutralität eingegangen wird. Es ist derzeit eine heftige Debatte im Gange in Bezug auf die Netzneutralität in unterschiedlichen Formen und Gestalten und die Argumente, die zur Untermauerung der verschiedenen Positionen herangezogen werden, sind allseits bekannt.
47. Wir haben eine spezifische Stellungnahme zu diesem Thema herausgegeben, in der die Auswirkungen der Netzneutralität auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz behandelt werden und die Gefahren beschrieben werden, die die Technologie für den Schutz der Privatsphäre birgt.³¹ Unser Hauptanliegen besteht darin, dass in einer nichtneutralen Netzwerkumgebung, die Internetdiensteanbieter sogenannte *Deep Packet Inspections* durchführen, um den bezahlenden Vermittlern von Inhalten eine Priorität einzuräumen, für welche diese Bezahlen, wobei die von Internet-Benutzern hochgeladenen Daten intensiv geprüft werden, indem auf den Inhalt ihrer Mitteilungen zugegriffen wird und Daten herausgefiltert werden, die keine Priorität haben sollten.³²
48. In ihrem Vorschlag für eine neue Verordnung für einen europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation³³ verwies die Kommission in Artikel 23 auf die „*Freiheit der Bereitstellung und Inanspruchnahme eines offenen Internetzugangs und angemessenes Verkehrsmanagement*“. Dieser Vorschlag wurde von uns im Rahmen einer spezifischen Stellungnahme³⁴ analysiert, wobei wir unter anderem unsere Bedenken dahingehend zum Ausdruck gebracht haben, dass der Vorschlag eine Reihe von Gründen für Verkehrsmanagement nennt, mit denen verschiedene Arten von Inhalten geprüft und unterschiedlich behandelt werden, weshalb den von uns aufgeführten Eingriffen in den Datenschutz Tür und Tor geöffnet wird.

²⁹ Der EDSB hat zusammen mit anderen DSB eine Initiative für eine datenschutzbewusste Gestaltung von Internet-Diensten eingeleitet, das Internet Privacy Engineering Network, IPEN.

³⁰ Siehe Mitteilung, S. 3.

³¹ Stellungnahme des EDSB vom 7. Oktober 2011 über Netzneutralität, Verkehrssteuerung und den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, ABl. C 34 vom 8.2.2012, S. 1.

³² Bei der so genannten *Deep Packet Inspection* hat der Internetdiensteanbieter Zugriff auf Daten, die eigentlich nur an den Empfänger der Nachricht gerichtet sind. Wenn wir noch einmal das Beispiel mit dem Brief aufgreifen, dann entspricht dies dem Öffnen des Umschlags und dem Lesen des darin enthaltenen Briefes zwecks einer Analyse des Inhalts der (in den IP-Paketen eingeschlossenen) Nachricht mit dem Ziel, eine bestimmte Netzwerkmaßnahme anzuwenden.

³³ KOM(2013) 627 endgültig.

³⁴ Stellungnahme vom 14. November 2013 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012, abrufbar unter https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2013/13-11-14_Single_Market_Electronic_Communications_EN.pdf.

49. Wir empfehlen deshalb, dass unbeschadet der öffentlichen Debatte zur Netzneutralität jede Lösung, die letztendlich zu diesem heiklen Thema sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene angenommen werden wird, auf einem weitreichenden Konsens bezüglich der Notwendigkeit basiert, für angemessene Garantien für die Benutzer und für den Schutz ihrer Rechte zu sorgen. Wir rufen die Kommission auf, diese Position in der Debatte zur Netzneutralität zu verteidigen.

IV. VORSCHLÄGE FÜR WEITERE MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

IV.1. Lösung der Probleme in Bezug auf einander widersprechende gerichtliche Zuständigkeiten und Rechtsvorschriften

50. Nachdem in der Mitteilung unterstrichen wird, wie wichtig ein einzelnes dezentrales Internet ist, wird auch auf die wichtige Frage der gerichtlichen Zuständigkeit und der sich widersprechenden Rechtsvorschriften eingegangen.
51. Insbesondere vertritt die Kommission die Ansicht, dass genau darüber nachgedacht werden sollte, wie das bestehende Recht im Internet anzuwenden ist, insbesondere angesichts folgender Tatsache: *„Die exterritoriale Anwendung nationalen Rechts, die sich oft nach der geografischen Zuordnung im Domännennamensystem richtet, hat zu zahlreichen widersprüchlichen Rechtsentscheidungen geführt“*.³⁵ Ferner führen die Komplexität und in einigen Fällen die Undurchsichtigkeit der vertraglichen Regelungen zwischen den Anbietern und den Benutzern über die gerichtliche Zuständigkeit und die anwendbaren Gesetze zu einer gewissen Rechtsunsicherheit.
52. Diesbezüglich wird in der Mitteilung festgestellt, dass auf internationaler Ebene die Bestimmungen über kollidierende Rechtsnormen unzureichend sind, was zu ungelösten Widersprüchen zwischen dem EU-Recht und dem in Drittländern geltenden Recht führt. Deshalb verpflichtet sich die Kommission dazu, sich der Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld zwischen dem internationalen Internet einerseits und nationalen Rechtsräumen andererseits anzunehmen.³⁶
53. Dazu wird die Kommission eine eingehende Überprüfung der auf internationaler Ebene bestehenden Risiken aufgrund kollidierender Rechtsnormen und gerichtlicher Zuständigkeiten im Internetumfeld einleiten und alle verfügbaren und notwendigen Mechanismen, Verfahren und Instrumente evaluieren, um diese Widersprüchlichkeiten aufzulösen.³⁷
54. Wir begrüßen diese Anstrengungen, da die Rechtsunsicherheit und die Vielzahl der rechtlichen Bestimmungen den Benutzern schaden und so früh wie möglich und so effizient wie möglich angegangen werden sollten.
55. Wir stellen insbesondere fest, dass angesichts der globalen und grenzüberschreitenden Natur des Internets personenbezogene Daten häufig in andere Rechtsräume übermittelt und dort verarbeitet werden als denjenigen, in denen die Benutzer ihre Daten zur Verfügung gestellt haben, was die Gefahr eines geringeren oder inexistenten Datenschutzniveaus birgt. Ferner

³⁵ Siehe Mitteilung, S. 10.

³⁶ Siehe Mitteilung, S. 11.

³⁷ Siehe Mitteilung, S. 11.

können die für die Verarbeitung Verantwortlichen auch vor dem Problem sich widersprechender Rechtsvorschriften und Pflichten stehen und müssen eine Wahl treffen zwischen der Nichteinhaltung der ausländischen Pflichten oder der EU-Datenschutzvorschriften. Sie können verpflichtet sein, die Daten von Benutzern - ungeachtet der EU-Datenschutzvorschriften - offenzulegen (z.B. bei Ersuchen um Auskunft seitens Überwachungsorganen in anderen Rechtsordnungen), was wiederum zu einer Schwächung des Datenschutzes für Benutzer gemäß EU-Rechtsvorschriften führt.

56. Diesbezüglich sind wertvolle Orientierungshilfen zu den anwendbaren Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Datenverarbeitungsvorgängen im Internet in dem vor kurzem ergangenen Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Google gegen AEPD* enthalten.³⁸ In diesem Urteil hat der Gerichtshof eine Reihe von Elementen berücksichtigt, wie die Präsenz einer Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates und die Beziehung zwischen den Tätigkeiten der Niederlassung und der gegenständlichen Datenverarbeitung, um zu entscheiden, ob die EU-Datenschutzvorschriften auf eine in einer Online-Umgebung durchgeführte Verarbeitung anwendbar sind.
57. Dennoch kommt es in anderen Fällen zum Problem sich widersprechender gerichtlicher Zuständigkeiten, das schwierig zu lösen ist, insbesondere in Bezug auf die in anderen Rechtsordnungen vorgesehenen Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen (wie bei Anträgen auf Zugang zu Überwachungszwecken, Meldepflichten gegenüber ausländischen Behörden usw.).
58. Von einer europäischen Perspektive aus betrachtet, würden wir so die für die Verarbeitung Verantwortlichen, welche personenbezogene Daten natürlicher Personen aus der EU im Internet verarbeiten, dazu anhalten, für mehr Transparenz zu sorgen und den Benutzern mehr Informationen zur Verfügung zu stellen in Bezug auf die Vorschriften, denen sie unterliegen und die Datenschutzvorschriften, zu deren Einhaltung sie verpflichtet sind, einschließlich den Vorschriften über den Zugang zu Daten durch Regierungsstellen sowie über die Staaten, in denen die Daten verarbeitet werden können und darüber welche Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen sind, um die Daten der Benutzer zu schützen (z. B. in Bezug auf die internationale Datenübermittlung). Auf diese Weise wären sich die Benutzer ihrer Rechte und möglicher Einschränkungen stärker bewusst.
59. Wir begrüßen die Anstrengungen der Kommission bei der Beurteilung aller verfügbaren Mechanismen, Prozesse und Instrumente, die zur Lösung dieser Konflikte verfügbar und erforderlich sind. Dies wird notwendigerweise eine engere Zusammenarbeit der Staaten auf internationaler Ebene erforderlich machen, um Wege zur Lösung dieser Konflikte zu finden (beispielsweise mittels Definition gemeinsamer Normen und der Entwicklung besserer Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden).

IV.2. Notwendigkeit verbesserter internationaler Standards und Zusammenarbeit

60. Bei der Erörterung von Kompetenzkonflikten unterstreicht die Kommission, dass die Arbeit auf bestehenden Konzepten aufbauen soll.³⁹ Ebenfalls zu Beginn der Mitteilung unterstreicht die Kommission, dass diese keine Forderungen nach neuen internationalen

³⁸ Siehe Fußnote 23 oben.

³⁹ Siehe Mitteilung, S. 11.

Rechtsinstrumenten zur Auseinandersetzung mit der Problematik der Internet-Governance enthält.⁴⁰

61. Wir sind nicht der Ansicht, dass die Rechtsinstrumente zur Auseinandersetzung mit der Problematik der Internet-Governance bereits existieren und allen politischen Anforderungen gerecht werden, sobald die Politik klar definiert ist. Wir glauben ganz im Gegenteil, dass wesentliche Anstrengungen erforderlich sind, um einen Governance-Rahmen zu schaffen, der umfassend ist und zugleich auf die Fragen eingeht, die die sich rasch wandelnde Realität des Internets aufwirft. Außerdem muss noch viel getan werden, um dafür zu sorgen, dass alle international Beteiligten sich an dieselben Governance-Normen halten, ganz gleich, ob es sich dabei um bereits bestehende Rechtsinstrumente oder noch zu ergreifende gemeinsame Mindestbestimmungen und Grundsätze handelt.
62. Diesbezüglich gibt es viele interessante Initiativen auf internationaler Ebene, die Gelegenheit zur Debatte bieten, um zu einer Vereinbarung zu kommen und einen Konsens zu erzielen in Bezug auf die wichtigsten Maßnahmen. Die internationale Konferenz NetMundial in Brasilien, bei der strengere Standards zum Schutz der Privatsphäre gefordert wurden, wurde bereits zitiert.⁴¹
63. Zu den anderen bestehenden Rechtsinstrumenten, die zu einer Annäherung unterschiedlicher Interessen in Bezug auf gemeinsame Datenschutznormen beitragen könnten, zählen die Madrider Konferenz über Internationale Standards zum Schutz der Privatsphäre⁴² und die oben genannten internationalen Instrumente (Rdnr. 11), einschließlich das Übereinkommen Nr. 108 des Europarates zum Datenschutz, das durchsetzbare Standards in Bezug auf den Datenschutz vorsieht, die von allen Ländern unterstützt werden können, sowie die überarbeiteten Leitlinien der OECD von 2013.⁴³ Was abschließend das Thema der Sicherheit und des Datenschutzes angeht, muss auf das Budapester Übereinkommen⁴⁴ verwiesen werden, das Standardvorschriften im Bereich der Bekämpfung der Cyberkriminalität vorgibt.
64. Wir unterstützten die Aussage, dass zur Förderung der Datenschutzstandards auf internationaler Ebene Drittländer dem Übereinkommen Nr. 108 beitreten sollten, das auch Ländern offensteht, die nicht Mitglieder des Europarates sind (wie dies 2012 bei Uruguay der Fall war). Wir unterstützen ferner die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden und den Behörden für die Durchsetzung des Rechts auf Privatsphäre in der ganzen Welt, da dies die Durchsetzung der nationalen, regionalen und internationalen Vorschriften im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes in grenzüberschreitenden Situationen erleichtern könnte.
65. Die oben aufgeführten Initiativen stellen bemerkenswerte Anstrengungen zur Lösung der noch offenen politischen Probleme in Bezug auf das Internet dar. Bei der Gestaltung eines neuen Rahmens für die Internet-Governance ist es von entscheidender Bedeutung, dass sichergestellt wird, dass die EU-Normen nicht unterlaufen werden (mittels Annahme von Rechtsvorschriften und/oder dem Abschluss von Vereinbarungen und Initiativen, die die in

⁴⁰ Siehe Mitteilung, S. 3.

⁴¹ Siehe Fußnote **Error! Bookmark not defined.** oben.

⁴² Abrufbar unter http://www.privacyconference2009.org/dpas_space/space_reserved/documentos_adoptados/index-iden-idweb.html.

⁴³ Abrufbar unter <http://www.oecd.org/sti/ieconomy/privacy.htm#newguidelines>.

⁴⁴ Europarat, Übereinkommen Nr. 185 über Cyberkriminalität, abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=185&CM=8&DF=22/05/2014&CL=ENG>

der Charta verankerten Grundrechte missachten⁴⁵⁾ und dass weitere gemeinsame Vorschriften und Grundsätze zu spezifischen Fragen angenommen werden, beispielsweise im Hinblick auf den Zugang zu Daten zu Überwachungs- und/oder Durchsetzungszwecken).

66. Diesbezüglich und ausgehend von den in der Mitteilung enthaltenen Verpflichtungen, erwarten wir, dass die Kommission eine Vorreiterrolle spielt und in der Debatte über das neue Internet-Governance-Modell als Vordenkerin fungiert. Insbesondere bestärken wir die Kommission als Hüterin der Verträge, sich international für die EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzusetzen und Drittländer dazu zu ermutigen, wichtigen internationalen Datenschutzstandards beizutreten. Außerdem unterstützen wir die Annahme eines internationalen Instruments, das die Einhaltung gemeinsamer Datenschutzstandards durch Nachrichtendienste und Strafverfolgungsorgane vorschreibt.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

67. Wir begrüßen die Anstrengungen der Kommission, in der Mitteilung nach den jüngsten Überwachungsskandalen die wichtigsten reformbedürftigen Politikbereiche zu identifizieren, die das Vertrauen der Benutzer in das Internet als Instrument zur Teilnahme an der öffentlichen Debatte erschüttert haben.

68. Die Kommission hat unterstrichen, dass Bedarf an einem gemeinsamen und wirklich globalen Modell der Internet-Governance besteht, und hat sich deshalb verpflichtet, eine Reihe von Initiativen zu ergreifen, deren Ziel es ist, den Reformprozess so integrativ und transparent wie möglich zu gestalten.

69. Aufbauend auf den Vorschlägen und Anstrengungen der Kommission haben wir in dieser Stellungnahme eine Reihe von Empfehlungen formuliert, deren Ziel es ist, heikle Probleme bezüglich der engen Beziehung zwischen dem Datenschutz und dem Internet wirksam zu lösen.

70. Unsere Anmerkungen beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Bei der Debatte über die Internet-Politik muss die Natur der Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz berücksichtigt werden. Diese Rechte bilden die Grundlage der Online-Interaktionen und sollten im Online-Umfeld ebenso geschützt werden wie im Offline-Umfeld.
- In der Debatte über die Internet-Governance sollten der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz als Prioritäten betrachtet werden.
- Im Rahmen eines Multistakeholder-Ansatzes an die Internet-Governance unterstützen wir Maßnahmen, die eine breite Beteiligung der Akteure sicherstellen, einschließlich der Anerkennung der Rolle der Datenschutzbehörden im Hinblick auf mehr Kohärenz bei der Durchsetzung von Datenschutzvorschriften auf globaler Ebene.

⁴⁵ In den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594-12, *Digital Rights Ireland*, hat der Gerichtshof im Urteil vom 8. April 2014, Rndnr. 47 Folgendes festgestellt: „da Grundrechtseingriffe in Rede stehen, [kann] der Gestaltungsspielraum des Unionsgesetzgebers anhand einer Reihe von Gesichtspunkten eingeschränkt sein; zu ihnen gehören u. a. der betroffene Bereich, das Wesen des fraglichen durch die Charta gewährleisteten Rechts, Art und Schwere des Eingriffs sowie dessen Zweck“.

- Wir begrüßen es, dass die Kommission sich für die rasche Annahme der wesentlichen Rechtsvorschriften, insbesondere die vorgeschlagene Datenschutz-Grundverordnung einsetzt. Die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen und das Recht auf Löschung sollten Teil der Reform der Internet-Governance sein.
- Die Kommission sollte einen umfassenden Ansatz an die Internet-Governance fördern und die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen. Wir fordern die Kommission auf, Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung von Sicherheitspolitiken auf globaler Ebene zu ergreifen, da etwaige Konflikte zwischen solchen Politiken sowohl die Sicherheit als auch den Datenschutz unterminieren könnten.
- Wir begrüßen den Verweis der Kommission auf die enge Verbindung zwischen der technologischen Gestaltung und dem Datenschutz. Wir rufen die Kommission auf, bereits in einer frühen Phase der Entwicklung auf die Einführung optimaler Datenschutznormen in die Technik hinzuarbeiten (*Datenschutz durch Technik* und *datenschutzfreundliche Voreinstellungen*).
- Im Zusammenhang mit der Netzneutralität empfehlen wir, dass unbeschadet der derzeitigen Debatte über diese Thema, jede letztendlich angenommene Lösung auf einem breiten Konsens basieren sollte, was die anzuwendenden Grundprinzipien angeht sowie im Hinblick auf angemessene Garantien für die Benutzer und deren Rechte.
- Wir unterstützen die Anstrengungen der Kommission zur raschen Löschung sich widersprechender Rechtsvorschriften, zu denen es in Zusammenhang mit dem Internet häufig kommt und die die Rechte der Benutzer auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz gefährden. Wir schlagen auch vor, dass im Falle kollidierender Rechtsprechungen den Benutzern zusätzliche und genauere Informationen im Hinblick auf die Datenschutzvorschriften und -sicherheiten zur Verfügung gestellt werden, die bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten anwendbar sind.
- Wir rufen die Kommission und andere private und öffentliche Akteure auf, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes sowie die Konvergenz der internationalen Akteure zu gemeinsamen technischen und Datenschutznormen zu stärken.
- Wir erwarten von der Kommission, dass sie eine Vorreiterrolle einnimmt und in der Debatte über das neue Internet-Governance-Modell als Vordenkerin tätig wird. Insbesondere bestärken wir die Kommission darin, sich international für die EU-Standards zum Datenschutz einzusetzen und Drittländer dazu zu anzuhalten, wichtigen internationalen Datenschutzstandards beizutreten. Ferner unterstützen wir die Annahme eines internationalen Instruments, das die Einhaltung von Datenschutzstandards durch Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden vorschreibt.

Brüssel, 23. Juni 2014

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI